

## Die Höchstpreisfestsetzung für Zuckerwaren.

Wie berichtet, befaßt sich das Volksernährungsamt mit der Verwirklichung des Planes, Höchstpreise für Zuckerwaren (Zuckerin und Bonbons) festzusetzen. Maßlose Preistreiberien, die von Zwischenhändlern begangen werden, bevor die Kanditen in den Laden der gleichfalls auf einen oft mehr als angemessenen Gewinn bedachten Detailhändler gelangen, haben die Maßnahme als unabweisbar erwiesen, ein Regulator für die Bildung der Detailpreise zu schaffen. Die spekulierenden Zwischenhändler, die der Krieg auf jedem Gebiet in großer Menge aufkommen ließ, haben vor längerer Zeit Zuckerwaren bei den Erzeugern aufgekauft und ließen die Waren solange liegen, bis sie diese zu viel höheren Preisen anbringen konnten. Da nun die Zuckerwarenfabriken in letzterer Zeit immer geringere Mengen an Zucker, der zur Deckung anderweitiger Bedarfszwecke benötigt wird, zugewiesen erhielten, hat sich demgemäß auch ihre Produktion wesentlich verringert. Mit den erzeugten Waren konnten jedoch die Detailhändler nicht dem Umfang ihres Bedarfes entsprechend versorgt werden. Die Detailhändler haben daher, ohne auf die Höhe der von den Zwischenhändlern geforderten Preise zu achten, von diesen Zuckerwaren angekauft, was sie nur immer erhalten konnten. Zu diesen hohen Einkaufspreisen kam dann noch in der Regel eine Art „bürgerlicher Gewinnzuschlag“, so daß der Konsument die Zuckerwaren ebenso wie die Bonbons zu Phantasiepreisen erstehen mußte. Deshalb ließ sich nun, wie wir erfahren, das Volksernährungsamt vom Zentralverein der Zuckerwaren- und Schokoladenfabrikanten die Preise zusammenstellen, die entsprechend den Herstellungskosten samt dem bürgerlichen Nutzen als Höchstpreise an die Stelle der im Detailhandel geltenden Wucherpreise treten sollen. Die vorgelegte Preisliste wird vom Volksernährungsamt einer genauen Prüfung unterzogen. Die Fabrikspreise wurden als nicht anstößig befunden. Die Höchstpreise werden bei der Vielfältigkeit der im Zuckerwarenertrieb gangbaren Artikel selbstverständlich nicht einheitlich gestaltet werden können. Die gangbarsten Zuckerwaren werden vielmehr nach verschiedenen Gruppen für die Preisfestsetzung eingeteilt werden, und für jede Gruppe werden besondere Höchstpreise festgesetzt. Es ist eben Zweck der Verordnung, den herrschenden Zuständen der Preiswillkür, bei der dieselben Waren in dem einen Geschäft zu niedrigen, in einem anderen zu viel höheren Preisen verkauft werden, ein Ende zu machen. Eine die festgesetzten Höchstpreise enthaltende Verordnung wird in Kürze erscheinen.